



# Energiewende in Hessen

## Planerische Abwägung

## Rechtsrahmen

**Matthias Bergmeier**

**8. Oktober 2014**

## Energiepolitische Ziele des Landes Hessen

- Einrichtung des Hessischen Energiegipfels durch Ministerpräsident Bouffier am 05.04.2011
- Einbindung politischer / gesellschaftlicher Vertreter (u.a. kommunale Vertreter, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Industrie), Internetforum
- Abschlussbericht 10.11.2011 / Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung



- Deckung des Endenergieverbrauchs (Strom und Wärme) bis 2050 möglichst zu 100% aus Erneuerbaren Energien.
- Zubau an Windenergieanlagen ist erforderlich. Zukünftig sollen Flächen in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen.

# Hessischer Energiegipfel 2011

## Empfehlungen zur Windenergie

### Kriterien zur Ermittlung der Vorrangflächen für Windenergie

- Windgeschwindigkeiten (Windhöffigkeit)
- Immissionsschutzrechtliche Kriterien (z.B. Abstand zu Siedlungen)
- Abstandsregelungen zu Infrastrukturen
- Ausschluss von Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht (z.B. Kernzonen Biosphärenreservat, Nationalpark, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale)
- Möglichst effiziente Flächennutzung
- Konzentration von Anlagen zu Windparks wünschenswert

Kriterien bedürfen der planerischen Konkretisierung !



# Hessischer Energiegipfel

## Umsetzungskonzept der Landesregierung 2012

### Energiezukunftsgesetz vom 30. November 2012

#### § 1 Ziele

- (1) Deckung Endenergieverbrauch von Strom und Wärme möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2050, Anhebung jährliche energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent.
- (2) Förderungen zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1.
- (3) Vorgabe im Landesentwicklungsplan zu Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung in den Regionalplänen in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche in substantiell geeigneten Gebieten.
- (4) Gemeinden und Gemeindeverbände können Anschluss- und Benutzungszwang an öffentliches Fernheizungsnetz auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes erwirken.

# Hessischer Energiegipfel

## Umsetzungskonzept der Landesregierung 2012

### Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler

#### § 16 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile  
...
- (2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmales auswirken kann.
- (3) Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen. Eine Maßnahme an einer Gesamtanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Die Behörde hat sowohl private als auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie den Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler in angemessener Weise zu berücksichtigen.

# Änderung LEP Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - 2013

## Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete (Ziele)

**Z 3** Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind:

**a) ausreichende natürliche Windverhältnisse**

durchschnittliche Windgeschwindigkeiten mindestens 5,75 m/s bei 140 m Höhe über Grund, Repowering auch bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten

**Begründung:**

Auf diese Weise sollen insbesondere die besonders effizienten Flächen erschlossen und langfristig vor entgegenstehenden Raumansprüchen gesichert werden. Repowering bestehender weniger effizienter Standorte soll ermöglicht werden.

# Änderung LEP Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - 2013

## Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete

### b) Abstand zu Siedlungen

zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren;

### **Begründung:**

Bei Einhaltung des Mindestabstandes kann davon ausgegangen werden, dass auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht (Gebot der Rücksichtnahme).

Der Mindestabstand berücksichtigt den vorbeugenden Immissionsschutz, die Bedrängungswirkung, Lichtreflex- und Schattenwirkungen sowie die räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, auch im Hinblick auf eine potenzielle Siedlungserweiterung.

# Bundesrecht

## Konkurrierende Gesetzgebung

### Raumordnungsgesetz (ROG) 22. Dezember 2008

#### § 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(1) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. ...

...

(4) Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in den Raumordnungsplänen als solche zu kennzeichnen.



# Bundesrecht

## Konkurrierende Gesetzgebung

### Baugesetzbuch

#### § 35 Bauen im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ...
  5. der ... Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, ...
  
- (3) Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen ... als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

# Bundesrecht

## Verfassungsgrundsatz

### Prinzip der Verhältnismäßigkeit

#### Abwägungsmängel nach Bundesverwaltungsgericht

- (1) Abwägungsausfall – nicht stattgefunden
- (2) Abwägungsdefizit – Belange sind nicht einbezogen worden
- (3) Abwägungsfehleinschätzung – Belange sind falsch gewichtet worden
- (4) Abwägungsdisproportionalität – Unausgewogenes Ergebnis der Planung

# Rechtsprechung

Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23.08.2007  
(Az.: 25 B 04.3267).

„Es entspricht dem Wesen und der Zweckbestimmung solcher Anlagen, dass sie dominant in Erscheinung treten und im Allgemeinen an exponierten Stellen errichtet werden.

Auch insoweit ist die besondere Durchsetzungskraft der Privilegierung zu berücksichtigen.

Allein die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit ist nicht geeignet, das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen ....“

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !**